

# Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ gem. § 76 SächsGemO zum Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der AZV „Obere Freiberger Mulde“ gibt die vom Landratsamt Mittelsachsen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 07.01.2025 genehmigte Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2025 öffentlich bekannt:

## **Haushaltssatzung des AZV "Obere Freiberger Mulde" für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der AZV "Obere Freiberger Mulde" in seiner Verbandsversammlung am 21.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:  
Der Haushaltsplan des AZV steht unmittelbar in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der OFM Abwasserentsorgung GmbH.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	47.592 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	34.122 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	13.470 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	13.470 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	13.470 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.592 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.122 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.470 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.470 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	13.470 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt: entfällt

## § 6

Weitere Festsetzungen: entfällt

Roßwein, 13.02.2025

H. Paßehr  
Vorsitzender  
des AZV "Obere Freiburger Mulde"

### **Hinweis:**

Nach §§ 47 Abs. 2 Satz 1; 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

Der vom Landratsamt Mittelsachsen, untere Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigte Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2025 liegt während der Dienstzeiten

Montag-Freitag:                    07.30 Uhr – 12.00 Uhr  
Montag und Donnerstag:        13.00 Uhr – 16.30 Uhr  
Dienstag:                            13.00 Uhr – 18.00 Uhr

in der Geschäftsstelle, Niederstadtgraben 1 in 04741 Roßwein vom **17.03.2025 bis zum 24.03.2025** zur Einsicht öffentlich aus und kann in der angegebenen Zeit auch online auf [www.ofm-rosswein.de](http://www.ofm-rosswein.de) eingesehen werden.

Roßwein, 13.02.2025

Paßehr  
Vorsitzender des AZV „Obere Freiburger Mulde“